

Fahrschulreform 2019 sichert hochwertige Führerscheinausbildung in Österreich

Fahrschulen dürfen künftig mehr Standorte haben, neue benötigen größere Übungsplätze

Größte gewerbliche Neuerung für die Fahrschulen seit Aufhebung der Bedarfsprüfung

Der Erwerb eines Führerscheins verlangt weiterhin praktische Fahrstunden sowie einen Theorieunterricht in den Fahrschulen als Vorbereitung auf die Führerscheinprüfung. Die ab sofort gültige Fahrschulreform 2019 greift jedoch deutlich in die künftigen unternehmerischen Grundlagen der 365 heimischen Fahrschulen als Anbieter von Führerscheinausbildungen ein, so Ing. Herbert Wiedermann, Obmann des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs. Der Markt, Führerscheinkurse anzubieten, ist seit 1. Juli 2019 geöffnet. Die Standortbegrenzung bei Fahrschulen fällt weg. Zudem werden die Qualität der Ausbildung modernisiert und die Ausstattung neu eröffneter Fahrschulen angehoben. Damit sollen unsere Führerscheinausbildung und das heimische Fahrschulwesen weiterhin führend in Europa bleiben. Unterrichtserfordernisse für die 80.000 Werber um eine Lenkberechtigung der Klasse B (Pkw) bleiben unverändert.

Die Öffnung des Fahrschulgewerbes ermöglicht Fahrschulinhabern, in ihrem Unternehmen künftig Führerscheinausbildungen am mehreren Standorten bzw. weiteren Filialen anzubieten. Seit Aufhebung der Bedarfsprüfung im Jahr 1988 durfte ein Inhaber formal nur einen einzigen Standort leiten. Einerseits wird dadurch EU-Rechtskonformität gewährleistet, andererseits können wir mit der Liberalisierung Nachfolge-Probleme bei Fahrschulen, die zur Übergabe anstehen, etwas entschärfen, so Wiedermann. Künftig darf der Fahrschulinhaber selbst zwei Standorte leiten. Für weitere Standorte muss er einen Fahrschulleiter einsetzen. Der Fahrschulleiter muss wie der Inhaber entsprechend der angebotenen Führerscheinklassen qualifiziert sein und darf ebenfalls bis zu zwei Standorte leiten, an denen ebenfalls hoheitliche Tätigkeiten wie die Ausgabe vorläufiger Führerscheine und die Eintragungen von Ausbildungen ins amtliche Führerscheinregister erfolgen.

Viele Bezirksverwaltungsbehörden und Magistrate stellen bereits neue Bescheide nach den strengeren Genehmigungsanforderungen für neue Fahrschulen aus. Ein besonderer Hintergrund ist, dass eine Fahrschule bisher bei Bedarf auch außerhalb der Fahrschule einzelne Außenkurse bzw. Theorieschulungen anbieten durfte, so Wiedermann. Diese Kursräume müssen Inhaber ab 1. Oktober 2019 zu behördlich neu genehmigten Fahrschulstandorten umwandeln, wenn sie dort weiterhin Führerscheinkurse anbieten möchten, was Fahrschulen am Land und in der Stadt durchwegs beabsichtigen. 2500

Personen umfasst das Ausbildungspersonal mit Fahrlehrern für praktische Fahrstunden, Fahrschullehrern für den Theorieunterricht sowie Assistenzkräften. Auch der Digitalisierung wird Rechnung getragen. Als Lehrmittel sind neben den herkömmlichen Veranschauigungs-Modellen auch PC-Animationen oder Präsentationen zulässig.

Fahrschulen werden auch in Zukunft von natürlichen Person als Einzelunternehmen geführt werden. Diese Personalisierung der Fahrschulbildung gewährleistet, dass Werbern um eine Lenkberechtigung die bestmögliche Ausbildung durch erfahrene Verkehrsexperten und Ausbildungsprofis zuteil wird, verweist Dr. Stefan Ebner, Geschäftsführer des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs, auf das Europäische Verkehrssicherheitsprogramm 2020+, das die Halbierung der Verkehrstoten bis 2030 zum Ziel hat. Nicht vorgesehen sind sogenannte Fahrschul-GmbHs beispielsweise von Autohäusern, Reiseclubs, Genossenschaften oder Autovereinen. Die Führerscheinkandidaten können sich weiter darauf verlassen, dass die Prüfungsvorbereitung optimal durch Spezialisten erfolgt und unbeeinflusst von allfälligen sonstigen geschäftlichen Neben- und Sonderinteressen stattfindet.

Deutlich höhere Anforderungen gelten künftig für Übungsplätze der Fahrschulen, auf denen Fahrübungen wie Umkehren, Rückwärtsfahren, Parklücken-Befahren oder Bremsübungen abgehalten werden. Die Trainingsflächen müssen künftig 2000 m² groß sein und Trainings mit Pkw, Motorrädern, Lkw und Traktoren problemlos ermöglichen. „Alt-Fahrschulen“ können ihren Betrieb unverändert weiterführen. Sie wahren dabei ihren Besitzstand und brauchen keine Adaptierungen vornehmen, weder bei den Räumlichkeiten der Fahrschulen noch beim Übungsplatz, der derzeit mindestens 1000 m² umfasst. Wenn mehr als zwei Fahrschulen einen Übungsplatz gemeinsam nutzen, muss dieser entsprechend größer sein. Bei der Übernahme bestehender Fahrschulstandorte gelten Übergangsbestimmungen, so Wiedermann abschließend.

Rückfragehinweise:

Dr. Stefan Ebner

0590900 4028

stefan.ebner@wko.at